

Satzung

in der Fassung vom
7.10.2017

des
Förderkreises
Archäologie
in Baden e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Förderkreis Archäologie in Baden mit Sitz in Freiburg im Breisgau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist im Vereinsregister unter VR 610 beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereines ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, sowie der Erhalt und die Sicherung von Kulturdenkmalen im Bereich der Archäologie des Landesteils Baden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Veranstaltungen und Aktivitäten zu Themen der Archäologie im Landesteil Baden,
- Publikationen zu archäologischen Themen der Archäologie im Landesteil Baden,
- Vermittlung von Inhalten der Archäologie im Landesteil Baden für die Öffentlichkeit.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist nur am Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form und mindestens drei Monate vor Jahresende an den Vorstand zu richten

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung für zwei aufeinanderfolgende Jahre, trotz schriftlicher Mahnung, im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Bei Ausschluss endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des zweiten Rückstandsjahres.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen das Ansehen oder die Ziele des Förderkreises erheblich verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem auszuschließenden Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Äußerung vor dem Vorstand gewährt werden.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Förderkreis erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt.

§ 4

Geschäftsjahr, Beitrag

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitglieder leisten einen jährlichen, von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag.

§ 5

Verwendung der Einnahmen und des Vermögens

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe

Die Organe des Förderkreises sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

Zur Durchführung besonderer Aufgaben des Förderkreises kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden. In diese kann er auch Nichtmitglieder berufen.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) den Bericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr,
- b) den Kassenbericht,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl des Vorstandes und der Wahlmitglieder des Beirates,
- e) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- f) den Haushaltsplan,
- g) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- h) die Änderung der Satzung,
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- k) den Ausschluss eines Mitgliedes,
- l) die Auflösung des Förderkreises.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen und wird spätestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Mitgliederversammlung (Einberufung) die Bestimmungen des § 36 BGB.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung fest und beruft diese ein. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit Begründung in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,

- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Rechnungsführer,
- e) der Schriftleitung.

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Förderkreises im Rahmen des Haushaltsplanes. Die laufenden Geschäfte werden vom Vorsitzenden und im Einvernehmen mit ihm vom Geschäftsführer wahrgenommen. Über die einzelnen Förderungsmaßnahmen beschließt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen in beschränktem Umfang im Rahmen des Haushaltsplanes Verfügungen treffen und Verpflichtungserklärungen abgeben.

Der Geschäftsführer hat über jede Sitzung des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse des Förderkreises und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers leisten. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die jeweils in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt wurden.

Die Schriftleitung besorgt die Herausgabe der „Archäologischen Nachrichten aus Baden“.

§ 9

Beirat

Der Beirat wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Beirat setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden des Förderkreises
- b) Vertretern der Archäologischen Denkmalpflege, der Museen und der Universitäten,
- c) weiteren Persönlichkeiten.

Die Beiräte werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Beirat berät den Vorstand in den Angelegenheiten des Förderkreises. Er schlägt insbesondere Förderungsmaßnahmen vor und wirkt bei der Beschlussfassung über diese mit.

Der Beirat kann vom Vorstand mit der Durchführung befristeter Sonderaufgaben be-
traut werden.

Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Beirat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10

Auflösung des Förderkreises

Die Auflösung des Förderkreises kann nur in einer besonders hierfür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Förderkreises ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.

Bei Auflösung des Förderkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für Zwecke der Förderung der Wissenschaft, Forschung und Denkmalschutz im Bereich der Archäologie zu verwenden hat.


§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung ist mit Eintragung in das Registerblatt in Kraft.



Jürgen Ehret,
Vorsitzender



Dr. Renate Ludwig,
Geschäftsführerin